



Rechtliche Hinweise

Das allgemeine Ziel des berufsbegleitenden Lehrganges in Logopädagogik nach VIKTOR FRANKL ZENTRUM WIEN ist die Kompetenzerweiterung im Umgang mit den Herausforderungen im beruflichen Alltag durch logopädagogische, sinnorientierte Einstellungsmodulationen in der zwischenmenschlichen Beziehung, speziell in der pädagogischen Interaktion.

Die AbsolventInnen des Lehrganges können daher **im Rahmen ihres bisher ausgeübten Berufes ergänzend auf die durch diesen Lehrgang erworbene zusätzliche Qualifikation „Sinnzentrierte/r BeraterIn oder logopädagogische/r BeraterIn bzw. Logopädagoge/ Logopädagogin nach VIKTOR FRANKL ZENTRUM WIEN“ hinweisen**. Eine gesonderte Gewerbeanmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Soweit die Beratung und Betreuung von Menschen (insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen, die Kommunikationsberatung, die Konfliktberatung, die Mediation, die Sozialberatung, die Gruppenberatung, die Supervision, etc.) angestrebt ist, so ist zu beachten, dass dies – nach Maßgabe der Gewerbeordnung – nur „Lebens- und Sozialberatern“ vorbehalten ist. Die Anmeldung dieses Gewerbes und die Ausübung dieser Tätigkeiten sind alleine auf Grund des Lehrganges des VIKTOR FRANKL ZENTRUM WIEN nicht möglich und nicht zulässig.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges des VIKTOR FRANKL ZENTRUM WIEN kann allerdings **ergänzend zum Gewerbe „Lebens- und Sozialberater“ auf die Zusatzqualifikation „Sinnzentrierte/r BeraterIn oder logopädagogische/r BeraterIn bzw. Logopädagoge/ Logopädagogin nach VIKTOR FRANKL ZENTRUM WIEN“ verwiesen werden**.

Zur Wahrung des Qualitätsstandards des VIKTOR FRANKL ZENTRUM WIEN und der vermittelten Inhalte verpflichtet sich die Studentin/der Student gegenüber dem VIKTOR FRANKL ZENTRUM WIEN, nach Absolvierung des Lehrganges keine selbstständige Lehrtätigkeit im Rahmen der Logopädagogik nach Viktor E. Frankl auszuüben. Hierfür ist eine Autorisierung des VIKTOR FRANKL ZENTRUM WIEN notwendig, die eine Zusatzausbildung im Ausmaß von 400 Stunden voraussetzt.